Neue Zuger Zeitung, 26. Juli 2003

Wahlgesetz

EXPRESS
- ► Das Wahlgesetz soll noch vor den nächsten Wahlen 2006 total revidiert werden.
- ► Möglicherweise finden ab dann die Wahlen bereits im Sommer statt.
- ► Die Wahlkreise sind bei der Revision minderheitenfreundlicher zu gestalten.

Heisser Wahlkampf im heissen Sommer?

Finden Wahlen künftig mitten im Sommer statt? Und Gemeindegrenzen sind nicht mehr generell die Wahlkreisgrenzen? Regierungsrätin Brigitte Profos krempelt das Wahlgesetz um.

INTERVIEW VON KARL ETTER

Im Kanton Zürich wird seit längerem über eine ungerechte Wahlkreiseinteilung geredet, welche Minderheiten benachteiligt. Was tut sich in Zug in dieser Richtung?

Brigitte Profos: Der Regierungsrat hat beschlossen, die Grösse der Wahlkreise für die Kantonsratswahlen im Kanton Zug sei generell zu überprüfen. Dies soll im Rahmen der Revision des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (WAG) geschehen. Sollte der Regierungsrat zum Schluss gelangen, dass die Grössenunterschiede der Wahlkreise und die dadurch bedingten Abweichungen von der durchschnittlich in einem Wahlkreis für ein Mandat erforderlichen Stimmenzahl mit dem Gleichbehandlungsgebot nicht mehr zu vereinbaren sind, dass sich also eine Änderung der bestehenden Wahlkreise aufdrängt, dann würde darüber der Kantonsrat zu entscheiden haben. Das Gleichbehandlungsgebot stellt ein Grundrecht dar und dürfte vom Kantonsrat kaum in Frage gestellt werden.

Wie wird nun evaluiert? Bilden Gemeindegrenzen nicht mehr automatisch die Wahlkreisgrenzen?

Profos: Für eine allfällige neue Wahlkreisgestaltung bestehen verschiedene Möglichkeiten: geringere Anzahl von Wahlkreisen, Einheitswahlkreis, Wahlkreisverbände. Vorausgesetzt, dass eine «minderheitenfreundlichere» Einteilung vorzusehen ist, müssten die entsprechenden Vor- und Nachteile einer neuen Lösung sorgfältig eruiert werden.

«Das Wesentliche wird in der Verordnung geregelt.» Dies ist ein Vorwurf, der gelegentlich zu hören ist. Gilt dies auch hier?

Profos: Es sind noch mehrere Anpassungen im Wahlgesetz vorgesehen. Dabei ist zu beachten, dass der Regierungsrat noch nicht über die Leitlinien der Revision entschieden hat. Denkbar wäre ein zweistufiger Aufbau der Regelungsmaterie in Gesetz und Verordnung. Nicht jede Einzelheit gehört zwingend auf Gesetzesstufe. Untergeordnete Bestimmungen könnten Eingang in eine Verordnung finden und wären dadurch auch leichter an neue Gegebenheiten anpassbar. Allerdings ist das Legalitätsprinzip zu beachten, wonach die Legislative (Parlament und Volk) über wichtige Bestimmungen zu entscheiden hat und nicht die Exekutive. Das Legalitätsprinzip bildet die Leitplanken für eine Aufteilung in Gesetz und Verordnung.

Im letzten Vierteljahr eines Wahljahres werden die Termine knapp. Werden die Wahltermine allenfalls vorverlegt?

Profos: Eine Änderung von Paragraf 42 WAG könnte so gefasst werden, dass die Gesamterneuerungswahlen für die Mitglieder des Ständerates, des Regierungsrates und des Kantonsrates alle vier Jahre am letzten Sonntag vor dem 30. Juni stattfinden. Analog dazu Anpassung für Richterwahlen. Nachwahlen wären dann am zehnten Sonntag nach den Hauptwahlen.

Kommt es bei den Wahlen der Exekutiven (Regierungsrat, Gemeinderäte) erneut zu einer Proporz/Majorz-Diskussion?

Profos: Der Souverän hat sich für den Proporz entschieden. Das wird respektiert. Eine Modifikation könnte es aber bei der Kandidatenliste beim Majorzverfahren geben, also die Aufhebung der Bestimmung, wonach beim Majorzverfahren die Kandidatenliste mehr Namen von wählbaren Kandidatinnen und Kandidaten enthalten darf, als Mandate zu vergeben sind (der Paragraf 69 WAG enthält eine unverständliche Bestimmung).

Wird die Listenreihenfolge weiterhin nach dem Alphabet festgelegt, kommt das C also immer vorne?

Profos: Eventuell kommt es zur Vergabe von Ordnungsnummern an die eingereichten Wahlvorschläge neu durch Losentscheid (bisher in alphabetischer Reihenfolge nach Massgabe des Anfangsbuchstabens der Listenbezeichnung gemäss 44 Abs. 2 WAG).

Es gab schon Theater mit dem Rückzug von Wahlvorschlägen. Wird hier das Wahlgesetz klarer?

Profos: Die Prüfung der Frage, ob - und wenn ja vom wem und bis wann - ist derzeit nicht geregelt. Da der Regierungsrat die aufgeworfenen Fragen noch nicht behandelt

hat, ist es noch ungewiss, in welche Richtung sich die Revision bewegen wird.

Wie rasch muss es gehen, damit es für das Wahljahr 2006 reicht?

Profos: Der vorgesehene Zeithorizont für die Behandlung des WAG im Kantonsrat ist Ende des Jahres 2004.

Was noch revidiert wird

Die Direktorin des Innern, Brigitte Profos, gab auch Auskunft über weitere Aspekte im neuen Wahlgesetz.

• **Terminologie und Aufbau:** Eine klare Terminologie und ein logischer Aufbau sind anzustreben. Die Terminologie ist zum Teil uneinheitlich oder überholt.

• **Urnenwahl des Gemeindeschreibers:** Diese Frage ist verschiedentlich aufgetaucht in Vernehmlassungen. Sie ist zu überprüfen.

• **Überprüfung kantonaler Abstimmungen:** Eventuelle Aufnahme einer Bestimmung, unter welchen Voraussetzungen die Ergebnisse kantonaler Abstimmungen nachzuzählen sind.

• **Neugestaltung der Zustell- und Antwortkuverts:** Zustell- und Antwortkuvert ohne die Personalien des oder der Stimmenden.

• **Geltung des WAG nur noch für Urnenwahlen und –abstimmungen:** Die Vorschriften über die Wahlen durch das offene Handmehr wären dann ins Gemeindegesetz zu übertragen (Paragrafen 83ff WAG).

• **Änderung der Zahl der Behördenmitglieder in den Gemeinden:** Diese Bestimmung ist evtl. ins Gemeindegesetz zu übertragen (Paragraf 81 WAG).

• **Anpassung der Karenzfirst für die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts:** Auf kantonaler und kommunaler Ebene: Anpassung an Bundesrecht (fünf Tage gemäss Artikel 4 Absatz 2 Bundesgesetz über die politischen Rechte statt zehn Tage gemäss Paragraf 2 Abs. 3 WAG und Paragraf 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung).

• **Postaufgabe im Ausland:** Prüfung der Frage, ob bei der brieflichen Stimmabgabe die Postaufgabe im Ausland zur Ungültigkeit führen soll oder nicht (Paragrafen 30 und 35 WAG).

• **Öffnungszeiten der Wahllokale:** Die Erfahrungen sind positiv; es gab keinerlei Reklamationen. Mehr als 50 Prozent der Stimmberechtigten stimmen schriftlich ab.